

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 16. September 1996

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0481/96 - 3.4.2
Anmeldenummer: 90124417.8
Veröffentlichungsnummer: 0451355
IPC: G01F 1/66
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Messwertgeber zur Bestimmung der Durchflussmenge einer strömenden Flüssigkeit

Patentinhaber:

Landis & Gyr Technology Innovation AG

Einsprechender:

Kamstrup-Metro A/S
Danfoss A/S

Stichwort:

Landis und Gyr / Rücknahme der Beschwerde

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

Schlagwort:

"Antrag des beschwerdeführenden Patentinhabers auf Widerruf des Patents - Rücknahme der Beschwerde (ja)"

Zitierte Entscheidungen:

T 0347/90, T 0018/92

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0481/96 - 3.4.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.2
vom 16. September 1996

Beschwerdeführer: Landis & Gyr Technology Innovation AG
(Patentinhaber)
CH-6301 Zug (CH)

Vertreter: Müller, Hans-Jürgen, Dipl.-Ing.
Müller, Schupfner & Gauger
Postfach 10 11 61
D-80085 München (DE)

Beschwerdegegner: Kamstrup-Metro A/S
(Einsprechender)
Jacob Knudsensvej 12
DK-8230 Aabyhoj (DK)

Vertreter: Plougmann, Vingtoft & Partners A/S
Sankt Annae Plads 11,
P.O. Box 3007
DK-1021 Copenhagen (DK)

Einsprechender: Danfoss A/S
DK-6430 Nordborg (DK)

Vertreter: Knoblauch, Ulrich, Dr.-Ing.
Patentanwälte Dr. Knoblauch,
Kühhornshofweg 10
D-60320 Frankfurt (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 2. April 1996 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 0 451 355 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: E. Turrini
Mitglieder: M. Chomentowski
B. J. Schachenmann

Sachverhalt und Anträge

- I. Daß auf die Europäische Patentanmeldung Nr. 90 124 417.8 erteilte Europäische Patent Nr. 451 355 wurde von der Einspruchsabteilung mit Entscheidung vom 7. März 1996 widerrufen. Die Entscheidung wurde am 2. April 1996 zur Post gegeben.
- II. Die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) legte am 23. Mai 1996 gegen diese Entscheidung Beschwerde ein und entrichtete gleichzeitig die Beschwerdegebühr.
- III. Mit Schreiben vom 29. Juli 1996, also noch vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Beschwerdebegründung, gab der Vertreter der Beschwerdeführerin unter Hinweis auf das amtliche Aktenzeichen: 90 124 417.8 (Patent 0 451 355) folgende Erklärung ab:
- "Die o.g. europäische Patentanmeldung mit dem Patentanspruch 1
- "Meßwertgeber zur Bestimmung der Durchflußmenge
.... erhalten wird"
- wird hiermit zurückgezogen."
- IV. Auf Rückfrage der Geschäftsstelle der Beschwerdekammern vom 20. Juli 1996 beantragte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 30. August 1996 ausdrücklich den Widerruf des Patents.
- V. Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

Entscheidungsgründe

1. Die Erklärung der Beschwerdeführerin im Schreiben vom 29. Juli 1996 ist gemäss ständiger Rechtsprechung so zu interpretieren, dass sie den Widerruf ihres Patents beantragt (vgl. T 347/90 vom 19. Februar 1993 mit weiteren Hinweisen). Nach Rückfrage der Geschäftsstellen der Beschwerdekammern wurde dies von der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 30. August 1996 auch bestätigt.

2. In der genannten Entscheidung führte der Antrag des beschwerdeführenden Patentinhabers auf Widerruf seines bereits im Einspruchsverfahren widerrufenen Patents zur Zurückweisung der Beschwerde. Als Folge davon erwuchs die zunächst angefochtene Widerrufsentscheidung der Einspruchsabteilung in Rechtskraft.

Eine andere Kammer gelangte in der Entscheidung T 18/92 vom 30. April 1993 zum Schluss, ein solcher Antrag des beschwerdeführenden Patentinhabers komme in der rechtlichen Wirkung einer Rücknahme der Beschwerde gleich. Sie betrachtete die Sache somit als durch die Rücknahme der Beschwerde erledigt, womit das Patent gemäss der Widerrufsentscheidung der Einspruchsabteilung widerrufen blieb.

3. Die zitierten Entscheidungen scheinen sich zwar hinsichtlich der Verfahrensweise der Kammern, nicht aber hinsichtlich der Rechtsfolgen für das Streitpatent zu unterscheiden, da bei einem Widerruf des europäischen Patents im Einspruchsverfahren dessen Wirkungen von Anfang an als nicht eingetreten gelten (Artikel 68 EPÜ).

4. In der vorliegenden Sache kommt die Kammer zum Schluss, dass mit der in Ziffer III (oben) zitierten Erklärung der

Beschwerdeführerin ihr rechtliches Interesse an einer Weiterführung des Beschwerdeverfahrens und an einer Entscheidung über die Beschwerde nach Artikel 111 EPÜ entfallen ist.

Die Kammer folgt deshalb der Vorgehensweise der Entscheidung T 18/92 und sieht in der Erklärung der Beschwerdeführerin die Rücknahme der Beschwerde. Die Sache hat sich damit durch die Rücknahme der Beschwerde erledigt.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Sache hat sich durch die in Ziffer III genannte, als Rücknahme der Beschwerde anzusehende Erklärung erledigt; das Patent bleibt widerrufen gemäss der Entscheidung der Einspruchsabteilung.

Der Geschäftsstellenbeamte:


P. Martorana

Der Vorsitzende:


E. Turrini

MCH

2380.D

R 0 1

